

EINGEGANGEN

15. Feb. 2022

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Helbra



LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ

DER LANDRAT

Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 10 11 35 · 06511 Sangerhausen

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund-Helbra

An der Hütte 1
06311 Helbra

Amt Amt für Kommunalaufsicht / Stabsstelle	
Diensträume Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22	
Bearbeiter Frau Pfeiffer	Zimmer-Nr. 3.08
Durchwahl 03464/535-2225	Fax 03464/535-2294
E-Mail* bianca.pfeiffer@lkmsh.de	

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
20.21.03	16.12.2021	15.12.10.016.017	09.02.2022

Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2022 - Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 09.12.2021 Beschluss Nr. VBG/BV/160/2021 der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra

Sehr geehrter Herr Born,

die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Posteingang vom 16.12.2021 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung ergehen im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 durch den Landkreis Mansfeld-Südharz folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Gemeinderatsbeschlusses (Beschluss-Nr.: VBG/BV/160/2021) der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird unter Zurückstellen von Bedenken abgesehen.
2. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung 2022 auf 560.900 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von 123.500 € erteilt und im Übrigen versagt.
 - 2.1. Der Kredit ist ausschließlich für unabweisbare und unaufschiebbare Baumaßnahmen und nur in Höhe der dafür zwingend benötigten Gesamtkosten in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus sind alle Einnahmequellen ausreichend auszuschöpfen. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra darf entsprechend § 99 Abs. 5 KVG LSA erst Kredite aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Dienstgebäude

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Kontakt

Telefon 03464 535-0
Fax 03464 535-3190
www.mansfeldsuedharz.de

Allgemeine Sprechzeiten

Montag u. Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Email-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur.

- 2.2. Die Genehmigung des Investitionskredites für die geplanten Investitionsmaßnahmen der Priorität 2 erfolgt nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Bewilligungsbescheide der Fördermittelgeber vorliegen.
- 2.3. Der Kredit für die geplante Investitionsmaßnahme Sanierung Mehrzweckhalle wird nur unter der Auflage genehmigt, dass eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen wird bzw. unverzüglich zu erlassen ist. Die Nutzungsvereinbarung ist der Kommunalaufsicht umgehend nach Beschluss im Verbandsgemeinderat vorzulegen.
- 2.4. Für die geplante investive Maßnahme der Priorität 3 ist eine haushaltsrechtliche Sperre in Höhe von 17.500 EUR zu erlassen
3. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.400.000 EUR wird zur Kenntnis genommen.
4. Es wird angeordnet, das Haushaltskonsolidierungskonzept zu überarbeiten und der Kommunalaufsicht bis zum 30.09.2022 vorzulegen.
5. Die im § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs der Verbandsgemeinde in Höhe von 40,64 v.H. wird zur Kenntnis genommen.
6. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
7. Um die Haushaltssatzung 2022 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen des § 2 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen und ist der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Begründung:

I.

Gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra beschloss in seiner Sitzung am 09.12.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022.

Mit Posteingang vom 16.12.2021 wurde die Haushaltssatzung einschließlich der Haushaltsunterlagen der Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund - Helbra“ für das Haushaltsjahr 2022 dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt. Die Gemeinde bestätigte mit Schreiben vom 20.12.2021 die von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde begehrte Verlängerung der Prüffrist gemäß § 150 Abs. 1 KVG LSA bis zum 14.02.2022

II.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra ist gemäß § 144 KVG LSA der Landkreis Mansfeld-Südharz.

Die kommunalaufsichtliche Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Haushaltssatzung vom 09.12.2021 Beschluss Nr. VBG/BV/160/2021 ergab keine Beanstandungen.

Zur materiellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses werden folgende Feststellungen getroffen.

Zu 1.)

Nach § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Im § 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ist der Gesamtbetrag der Erträge des Ergebnisplanes auf 7.884.000 EUR festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen beträgt 8.329.200 EUR.

Somit wird entgegen der Bestimmung des § 98 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KVG LSA im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2022 der Haushaltsausgleich nicht erreicht und stattdessen ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 445.200 € ausgewiesen. Gegenüber der ausgeglichenen Vorjahresplanung bedeutet dies eine deutliche Verschlechterung der Haushaltssituation. Die gemäß Rücklagenübersicht aufgeführte Rücklage aus der Eröffnungsbilanz kann gemäß Runderlass des Landesverwaltungsamtes vom 17.08.2016 nicht zur Deckung des Jahresfehlbetrages verwendet werden, da in einem solchen Fall die strukturellen Probleme lediglich in die Zukunft verlagert werden. Die Verbandsgemeinde muss vielmehr ihre Haushaltslage durch wirtschaftliches Handeln und einem strengen Haushaltskonsolidierungskonzept versuchen zu verbessern.

Ebenso wie der Haushaltsplan des betreffenden Haushaltsjahres hat sich gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung am Grundsatz des § 98 Abs.3 KVG LSA auszurichten.

Es wird folgende mittelfristige Entwicklung der Haushaltslage der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra aufgezeigt:

	2021	2022	2023	2024	2024
	Euro				
Gesamterträge	7.780.400	7.884.000	7.552.600	7.493.300	7.491.600
Gesamtaufwendungen	7.780.400	8.329.200	8.023.400	7.980.400	8.048.800
Überschuss / Fehlbetrag	0	-445.200	-470.800	-487.100	-557.200

Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	235.400	-208.500	-232.600	-260.300	-412.700
Saldo Investitionstätigkeit	-420.400	-615.700	-462.800	-112.500	-112.500
Saldo Finanzierungstätigkeit	192.400	274.200	83.800	-347.000	-289.900
Änderung des Finanzmittelbestandes	7.400	-550.000	-611.600	-719.800	-815.100

Planungsseitig werden in der mittelfristigen Finanzplanung durchweg Jahresfehlbeträge ausgewiesen.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist im Haushaltsjahr 2022 mit -208.500 € negativ. Der Saldo aus Investitionstätigkeit ist mit -615.700 € ebenfalls negativ, wird aber mit dem Anfangsbestand an Finanzmitteln und der genehmigungspflichtigen Kreditaufnahme für Investitionen ausgeglichen. Dennoch ist insgesamt eine negative Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr 2022 ersichtlich.

In der gesamten mittelfristigen Finanzplanung wird im Ergebnisplan keine positive Veränderung des Finanzmittelbestandes erzielt.

Es liegt im Ergebnis sowohl der Verstoß gegen § 98 Abs. 3 KVG LSA als auch der Verstoß gegen die haushaltsjahrübergreifende Haushaltsausgleichsverpflichtung im Sinne des § 8 Abs. 3 KomHVO vor.

Die Jahresfehlbeträge implizieren auch weiterhin die äußerste Gefährdung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

Die Verbandsgemeinde ist daher zwingend angehalten, die mit der gemäß § 100 Abs. 3 bis 6 KVG LSA durchzuführende Haushaltskonsolidierung konsequent und zügig umsetzen sowie weiteres Konsolidierungspotenzial als ertragsverbessernde und aufwandreduzierende Konsolidierungsmaßnahmen zu erschließen bzw. auszuschöpfen.

Wie vorstehend erläutert und dargestellt, verletzt der hier gegenständliche Beschluss der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra aufgrund der Verstöße gegen die Haushaltsausgleichsverpflichtungen die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts. Die Kommunalaufsichtsbehörde ist daher gem. § 146 Abs. 1 KVG LSA ermächtigt, ihr Beanstandungsrecht auszuüben.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 146 ff. KVG LSA), nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen hält. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient (OVG LSA, Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen 4 L 216/09, Rn. 39).

Wegen den mit der Beanstandung des Haushaltes der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra verbundenen Auswirkungen auf die gemeindliche Handlungsfähigkeit (Einschränkung durch vorläufige Haushaltsführung gem. § 104 KVG LSA) könnte der Zweck der gesetzlichen Ermächtigung verfehlt und eine Beanstandung zur Zweckerreichung ungeeignet sein.

Dem öffentlichen Interesse kommt es näher, die Gemeinde eigenverantwortlich mittels ausführbarem Haushaltsplan in die Lage zu versetzen, die Finanzierung unabweisbarer Maßnahmen (Investitionen, Fördermaßnahmen) zu sichern sowie insbesondere zu veranlassen, die zu erweiternden Haushaltskonsolidierungsansätze umzusetzen und aktiv eine Verbesserung der Haushaltslage aufzuzeigen. Insofern ist der unter Auflagen genehmigte Haushalt unter Zurückstellen von Bedenken als milderes Mittel gegenüber der Beanstandung zu sehen.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz verzichtet im pflichtgemäßen Ermessen auf eine Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022.

Zu 2.)

Mit der vorgelegten Haushaltssatzung ist für das Haushaltsjahr 2022 der Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 560.900 € festgesetzt worden.

Gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang steht.

Aufgrund des unausgeglichene Haushaltes in 2022, sowie der unausgeglichene mittelfristigen Finanzplanung ist nicht von einer dauernden Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra auszugehen.

Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditermächtigungen ist auch unter den Voraussetzungen des Grundsatzes der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 99 Abs. 5 KVG LSA zu betrachten.

Die Kommunen dürfen demnach nur Kredite aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Folglich ist vor der Veranschlagung von Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zu prüfen, ob und inwieweit aus einem positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus einem positiven Saldo aus Investitionstätigkeit, die Investitionsvorhaben der Kommune finanziert werden können. Mit dem Haushaltsplan 2022 der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra wird für das Haushaltsjahr 2022 ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 208.500 € und ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 615.700 € ausgewiesen. Eine Finanzierung über die Salden aus Verwaltungstätigkeit bzw. Investitionstätigkeit ist demnach nicht möglich.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 ist im Finanzplan der Gemeinde jedoch ein Anfangsbestand an Finanzmitteln iHv. 550.000 € ersichtlich. Dies wurde auch im Rahmen der Anhörung mit Schreiben vom 25.01.2022 seitens der Verbandsgemeinde erörtert. Der Anfangsbestand an Finanzmitteln kann neben der Aufnahme des Investitionskredites zum Ausgleich des Finanzplanes verwendet werden.

Demnach ergibt sich folgende Berechnung:

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-208.500 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-615.700 €
Tilgung Kredite	-286.700 €
<u>Finanzierungsbedarf gesamt</u>	<u>-1.110.900 €</u>
Anfangsbestand an Finanzmitteln	+550.000 €
benötigter Investitionskredit	560.900 €

Aus dem Haushaltsplan 2022 gehen Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 429.700 € und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 1.045.400 € hervor. Der sich ergebende Saldo iHv. 615.700 € ist, wenn keine andere Finanzierung vorhanden ist, die maximale Höhe einer Kreditaufnahme, wovon nach der oben aufgeführten Berechnung 560.900 € zur Finanzierung der Investitionen benötigt werden.

Vor der Genehmigung von Investitionskrediten ist zu prüfen inwieweit übrige Kreditmittel aus Vorjahresermächtigungen bestehen. Im Rahmen der Anhörung teilte die Verbandsgemeinde mit Datum vom 04.02.2022 mit, dass noch übrige Kreditmittel aus dem Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 420.400 EUR bestehen, welche bislang noch nicht von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in Anspruch genommen wurden. Die genehmigte Ermächtigung aus dem Vorjahr 2021 gilt gemäß § 108 Abs. 3 KVG LSA bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr, d.h. vorliegend bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2023 weiter und kann von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra noch in Anspruch genommen werden. Der beantragte Gesamtbetrag für Kreditermächtigungen iHv. 560.900 € ist daher um 420.400 EUR zu kürzen. Mit Datum vom 08.02.2022 bestätigte die Verbandsgemeinde die Ansicht der Kommunalaufsicht.

Die Aufnahme von Investitionskrediten kann auch für finanzschwache Kommunen von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Zeiten der Niedrigzinsphase genehmigt werden, wenn es sich um Investitionsmaßnahmen handelt, diese unabweisbar bzw. unaufschiebbar sind und alle übrigen Finanzierungsquellen gemäß § 99 Abs. 5 und Abs. 2 KVG LSA ausgeschöpft sind. Dabei ist darauf zu achten, dass grundsätzlich Fortsetzungsmaßnahmen vor neuen Investitionsmaßnahmen und Investitionen in pflichtige Aufgaben vor Investitionen in freiwillige Aufgaben Vorrang haben (Erlass des MI LSA vom 09.03.2017, AZ.: 32.11.10401/1).

Im Rahmen der Anhörung hat die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra eine Übersicht der geplanten Investitionen nach Prioritäten vorgelegt, wobei grundsätzlich nur die der Priorität 1 zugeordneten Maßnahmen als zwingend und unabweisbar einzuordnen sind. Es ist davon auszugehen, dass Maßnahmen der Priorität 3 hingegen abweisbar und aufschiebbar sind. Die Investition nach Priorität 3 iHv. 17.000 € für die Anschaffung eines Carports in der Kindertagesstätte Ahlsdorf wurde Ihrerseits im Rahmen der Anhörung nicht priorisiert und ist insofern nicht als zeitlich und sachlich unabweisbar und unaufschiebbar einzustufen. Aufgrund der defizitären Haushaltslage und der weiterhin planmäßig aufgezeigten negativen Entwicklung ist diese Maßnahme zurückzustellen und mit einem entsprechenden Sperrvermerk zu versehen.

Im Weiteren wird die Genehmigung des geplanten Investitionskredites entsprechend reduziert.

Für die geplanten Investitionsmaßnahmen der Priorität 2 erhält die Verbandsgemeinde Fördermittel und benötigt den Investitionskredit für die Finanzierung der Eigenmittel. Die unter der Priorität 2 aufgezeigten Maßnahmen betreffen die Erweiterung der Grundschule Ahlsdorf, des Spielplatzes der Grundschule Ahlsdorf und die Erweiterung des Gebäudes der Grundschule Klostermansfeld. Die mit Kreditmitteln zu finanzierenden, vorgenannten

Investitionsmaßnahmen sind der Erfüllung pflichtiger Aufgaben der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zuzuordnen bzw. als Fortführungsmaßnahme anzusehen und unter erfolgter Beantragung von Fördermitteln in Höhe von 294.700 EUR als wirtschaftlich anzusehen.

Zu der Maßnahme „Sanierung Mehrzweckhalle Teil 2“ ist mit Datum vom 23.06.2021 eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme erfolgt. Unter dem Vorbehalt einer angemessenen Beteiligung aller Nutzer der Einrichtung an den Betriebs- und Unterhaltungskosten durch den Abschluss entsprechender Nutzungsvereinbarungen bzw. dem unverzüglichen Erlass einer Nutzungsgebührensatzung und den weiteren Ausführungen in Punkt 2.3.) dieser Verfügung wurde der Investitionsmaßnahme zugestimmt.

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra hat schließlich in Umsetzung des Grundsatzes der Subsidiarität und Beachtung des Finanzmittelbeschaffungsgrundsatzes die Kreditaufnahme erst in Anspruch zu nehmen, wenn alle anderen Deckungsmittel des Finanzplans nicht zur Verfügung stehen. Der Kredit ist erst aufzunehmen, wenn die zu finanzierende Maßnahme zur Zahlung fällig wird. Alle Einzahlungen sind vollständig auszuschöpfen und die Auszahlungen sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Im Ergebnis ist in Erfüllung der Voraussetzungen, die Genehmigung der in § 2 der Haushaltssatzung 2022 festgesetzten Neukreditaufnahme in Höhe von 560.900 € nur in Höhe von 123.500 EUR zu erteilen und im Übrigen zu versagen.

Zu 2.1)

Der Kredit ist ausschließlich für die anhand der Prioritätenliste nachgewiesenen unabweisbaren und unaufschiebbaren Baumaßnahmen und nur in Höhe der dafür zwingend benötigten Gesamtkosten in Anspruch zu nehmen. Sollten demzufolge die Gesamtkosten geringer ausfallen, ist auch die Kreditaufnahme zu reduzieren. Darüber hinaus sind alle Einnahmequellen ausreichend auszuschöpfen. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra darf entsprechend § 99 Abs. 5 KVG LSA erst Kredite aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Zu 2.2)

Die Genehmigung des Investitionskredites für die geplanten Investitionsmaßnahmen der Priorität 2 erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Bewilligungsbescheide der Fördermittelgeber vorliegen. Ermächtigungsgrundlage bildet hierbei § 108 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz KVG LSA. Danach kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Im Ergebnis der erfolgten Ermessensausübung zeigt sich, dass ein kommunalaufsichtliches Handeln in Form einer aufschiebenden Bedingung geeignet, erforderlich und notwendig ist, um in gebotener Weise sicher zu stellen, dass die erfolgte Genehmigung nur im Zusammenhang mit der tatsächlichen Realisierung der Maßnahmen in Anspruch genommen werden darf und somit die Wirtschaftlichkeit der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung gesichert ist.

Zu 2.3)

Die o.g. Maßnahme wurde durch den Lenkungsausschuss des LAG „Mansfeld-Südharz“ als LEADER-Projekt aufgenommen und befindet sich auf der aktuellen Prioritätenliste ELER/EFRE/ESF der LEADER/CLLD Förderung.

Eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme ist mit Datum vom 23.06.2021 erfolgt. Darin wurden Nebenbestimmungen festgelegt. Demnach ist die Unterhaltung bzw. Sanierung der Mehrzweckhalle eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und hat im Hinblick auf die sich auch mittelfristig defizitär entwickelnde Haushaltslage nachrangig zu pflichtigen oder dringend notwendigen, unabweisbaren Investitionen der Kommune zu erfolgen.

Da die eingeschränkte Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde derartig kostenverursachende freiwillige Leistungen grundsätzlich nicht zulässt, ist eine möglichst kostendeckende Refinanzierung bzw. Konsolidierung zwingend geboten.

Insofern ist der Mittelgewährung nur unter dem Vorbehalt einer angemessenen Beteiligung aller Nutzer der Einrichtung an den Betriebs- und Unterhaltungskosten durch den Abschluss entsprechender Nutzungsvereinbarungen bzw. dem unverzüglichen Erlass einer Nutzungsgebührensatzung zuzustimmen. Die beschlossene Nutzungsvereinbarung ist der Kommunalaufsicht umgehend nach dem Beschluss im Verbandsgemeinderat vorzulegen.

Zu 2.4)

Für die Mittel zur Umsetzung von investiven Maßnahmen ist eine haushaltsrechtliche Sperre in Höhe von 17.000 EUR zu erlassen. Im Ergebnis der Prüfung handelt es sich bei der Investitionsmaßnahme der Priorität 3 zwar um eine Maßnahme in kommunalem Interesse, diese ist jedoch nicht zeitlich und sachlich unabweisbar und unaufschiebbar.

Zu 3.)

Gemäß § 110 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommune zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Liquiditätskredit dient der Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlungen erforderlichen Finanzmittel.

Die Kredite zur Sicherung der Liquidität überbrücken folglich kurzfristige Zahlungsengpässe. Im § 4 der Haushaltssatzung 2022 der Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ wurde der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite im Haushaltsjahr 2022 zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aufgenommen werden dürfen, in Höhe von 1.400.000 EUR festgesetzt und gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Verbandsgemeinde stellen sich im Verhältnis zum gesetzlichen und tatsächlichen Liquiditätskreditrahmen wie folgt dar:	2022
Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	7.920.900 €
ein Fünftel § 110 Abs. 2	1.584.180 €
Liquiditätskreditrahmen lt. Satzung	1.400.000 €
in %	17,67

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite liegt unterhalb der Genehmigungsgrenze, bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung 2022 der Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund - Helbra“ nicht der Genehmigung und wird folglich von der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

Zu 4.)

Die Verpflichtung aus § 98 Abs.3 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 KomHVO, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr auszugleichen, gilt ebenfalls für den mittelfristigen Finanzplanzeitraum. Innerhalb der gesamten mittelfristigen Finanzplanung werden negative Jahresergebnisse aufgezeigt. Dieser Entwicklung gilt es entgegenzuwirken.

Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, muss gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 1 Abs. 2, Nr. 7 KomHVO dem Haushaltsplan ein vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beigelegt werden. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen.

Die Hinweise zur Haushaltskonsolidierung des MI LSA vom 24.09.2004 und des MF LSA im RdErl. vom 21.03.2018 sind dabei zu beachten, abzuarbeiten und zu realisieren.

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra legte zusammen mit dem Haushaushaltsplan des Haushaltsjahres 2022 ein Haushaltskonsolidierungskonzept vor.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept wurde zu den Konsolidierungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2021 Rechenschaft abgelegt und die Realisierbarkeit der Maßnahmen erläutert. Es wurde jedoch kaum Angaben zu Zeitpunkt, Umfang und zur Höhe des konsolidierenden Effektes gemacht bzw. keine Auswirkung des Konsolidierungseffektes auf die kommenden Haushaltsjahre dargestellt.

Für das Haushaltsjahr 2022 wurden weitere Maßnahmen aufgeführt, welche jedoch nur teilweise mit dem entsprechenden Einsparpotenzial beziffert wurden. Es wurde zudem nicht festgelegt, wann der Haushaltsausgleich im Konsolidierungszeitraum wieder erfolgen kann. Eine entsprechende Tabelle mit den geplanten Erträgen und Aufwendungen und der Jahresergebnisse bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes wurde dem Konsolidierungskonzept nicht beigelegt.

Wie aus der mittelfristigen Finanzplanung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ersichtlich, wird ein Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2022 nicht mehr erreicht. Um rechtzeitig einem möglichen Haushaltsdefizit vorzubeugen ist die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes daher zwingend, unerlässlich und unverzüglich zu beschließen.

Insbesondere ist hier auf folgende Festlegungen zu verweisen:

Für die Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes hat die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra nachweislich alle in Betracht kommenden Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen bzw. Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen der Prüfung zu unterziehen – dazu gehören zwingend auch die pflichtigen Aufgaben der Verbandsgemeinde, wie beispielsweise die Aufgabenerfüllung nach dem Wassergesetz (Umlagen, Niederschlagswasserbeseitigung etc), dem KiFöG u.s.w..

In Anbetracht der bedenklichen Entwicklung sind insbesondere Investitionen im freiwilligen, eigenen Wirkungskreis zu vermeiden, soweit diese nicht unabweisbar sind oder die Deckung unter Einhaltung des Konsolidierungsziels gewährleistet ist.

Aus diesem Grund sind insbesondere die vorhandenen Freizeiteinrichtungen nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA einer entsprechenden Prüfung zu unterziehen und wie unter Nr. 2.3) erläutert, unter einer angemessenen Beteiligung der Nutzer und dem Ziel des Erreichens eines möglichst hohen Kostendeckungsgrades in die Haushaltskonsolidierung aufzunehmen bzw. entsprechend fortzuschreiben.

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra hat mit der hier angeordneten Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes Konsolidierungsmaßnahmen in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen und detailliert mit entsprechenden Terminstellungen und haushaltsmäßigen Auswirkungen innerhalb des Konsolidierungszeitraumes darzustellen bzw. umzusetzen.

Die Anordnung der Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erfolgt mit Blick auf die unvollständige Erfüllung der Voraussetzungen zur Haushaltskonsolidierung gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. dem RdErl. des MF LSA vom 21.03.2018, wonach die Kommune alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Einzahlungen und Erträge ausgeschöpft und alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen genutzt haben muss.

Mit der Umsetzung weiterer, nicht nur geringfügig bestehender Haushaltskonsolidierungspotenziale hat die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra gesetzeskonform ihre Haushaltslage zu verbessern.

Vor dem Hintergrund der zu respektierenden Spielräume aufgrund der Finanzhoheit der Gemeinde ist es geboten, wenn die Kommunalaufsicht abstrakt bestehende Einspar- bzw. Einnahmemöglichkeiten benennt und / oder entsprechende Anordnungen trifft; denn es liegt grundsätzlich in der Sphäre der Gemeinde, unter Berücksichtigung bestehender – möglicherweise nur ihrer bekannter Verpflichtungen, Kosten-Nutzen-Erwägungen anzustellen. Die Anordnung ist erforderlich und angemessen, da es der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra nur mit gezielter Haushaltskonsolidierung gelingen kann, auf die Herstellung einer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit hinzuwirken.

Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ist der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 30.09.2022 vorzulegen.

Zu 5.)

Gemäß § 99 Abs. 4 KVG LSA erhebt die Verbandsgemeinde, soweit ihre sonstigen Erträge nicht ausreichen, von den Mitgliedsgemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Verbandsgemeindeumlage), um ihren erforderlichen Bedarf zu decken.

Für die Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage ist im Weiteren das Finanzausgleichsgesetz (FAG) heranzuziehen. Gemäß § 23 Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 20 Abs. 3 Satz 1 FAG muss die Erhöhung der Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlage unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Nach § 19 Abs.1 Satz 1 FAG wird die Verbandsgemeindeumlage in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen und für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra erhebt diese von allen Mitgliedsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz ist mit der vorliegenden Haushaltssatzung auf 40,64 v.H. festgesetzt worden. Gegenüber dem Vorjahr wird somit eine Verringerung des Umlagesatzes in Höhe von 1,89 v.H. aufgezeigt, welche sich aus der Abwägung zur Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage 2022 ergibt. Mit den Unterlagen zur Haushaltssatzung 2022 wurde eine Analyse der Finanzdaten der Mitgliedsgemeinden zur Abwägung der Höhe der Verbandsgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2022 beigefügt. In der Abwägung wird nachvollziehbar die finanzielle Situation der Verbandsgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden dargelegt. Nahezu alle Mitgliedsgemeinden verfügen demnach nicht über eine freie Spitze. Ihre dauernde Leistungsfähigkeit ist überwiegend weggefallen und sie sind auf Mittel aus dem Ausgleichsstock angewiesen um ihre Altfehlbeträge zu reduzieren. Diese finanzielle, defizitäre Haushaltssituation der Mitgliedsgemeinden zwingt die Verbandsgemeinde zur Reduzierung des Umlagesatzes. Trotz des im Haushaltsjahr 2022 benötigten Gesamtbedarfes von 5.532.400 €, konnte die Verbandsgemeinde nur eine Verbandsgemeindeumlage in Höhe der absoluten Zahl von 5.250.200 € erheben. Die aufgrund der Reduzierung der Umlage fehlenden Mittel zwingen somit die Verbandsgemeinde entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu ist auf Punkt 4. der Verfügung zu verweisen. Bereits im Vorjahr wurde eine Reduzierung vorgenommen. Eine Genehmigungspflicht besteht nicht, da keine Erhöhung der Umlagesätze erfolgte.

Der, in § 5 der Haushaltssatzung, festgesetzte Umlagesatz der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra für das Haushaltsjahr 2022 wird in Höhe von 40,64 v.H. zur Kenntnis genommen.

Zu 6.)

Auf der Grundlage des § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune bei Nichterfüllung ihr obliegender Pflichten die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 27 KomHVO von seiner Einwilligung abhängig machen.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre kann durch prozentuale Kürzungen von Haushaltspositionen für den Gesamthaushalt erfolgen, wobei einzelne Ermächtigungspositionen ausgenommen werden können. Zudem gibt es die Möglichkeit, gezielt Haushaltspositionen ganz oder anteilig zu sperren, vor allem bei freiwilligen Aufgaben und nicht begonnenen Investitionsmaßnahmen, wobei die Entscheidung im Einzelfall nach

ihrem Wirkungsgrad und den tatsächlichen Möglichkeiten zu treffen ist (Grimberg/Bernhardt/Mutschler/Stockel-Veltmann, Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, 2006, S. 540f.).

Mit der defizitären Haushaltslage insbesondere im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum ist das Vermögen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Substanz deutlich angegriffen und die finanzielle Leistungsfähigkeit dauerhaft gefährdet. Diese finanziellen Probleme sind fortwährend seitens der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung zu beheben.

Neben strenger Haushaltskonsolidierung ist die sparsame Bewirtschaftung der Mittel zwingend geboten.

Die Anordnung ist geeignet, weil damit eine konsequente Verbesserung der Haushaltslage gefördert und einer Zahlungsunfähigkeit entgegengewirkt wird.

Sie ist erforderlich, weil ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht ersichtlich ist, die Gemeinde auch weiterhin zur sparsamen Haushaltsführung anzuhalten.

Mit der Anordnung wird außerdem sichergestellt, dass die Kommune ihre investiven und konsumtiven Ansätze auf das Notwendigste für sachlich und zeitlich unabweisbare Maßnahmen beschränkt.

Letztlich ist die Anordnung auch angemessen, weil sie die Gemeinde zu einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung anhält und ausschließlich mit dem Vorteil zu sehen ist, eine weiterhin notwendige Verbesserung der Haushaltssituation herbeizuführen.

Zu 7.)

Auf Grund der Veränderungen des festgesetzten Betrages des Investitionskredites im § 2 der Haushaltssatzung ist ein Beitrittsbeschluss notwendig.

Um die Vollziehbarkeit des Haushaltes herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra. Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen. Es wird gebeten, den Beschluss der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

III. Hinweise

Gemäß § 135 Abs. 3 KVG LSA hat die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra einen Bericht über ihre wirtschaftlichen Beteiligungen nach § 130 Abs. 2 KVG LSA der Haushaltsplanung 2022 beigelegt. Der vorgelegte Beteiligungsbericht enthält insbesondere die in § 130 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA geforderten Angaben. Im Ergebnis der kommunalaufsichtlichen Prüfung wird dieser Bericht zur Kenntnis genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter 1), 3), 4), 5) und 6) getroffenen Entscheidungen dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 einzulegen.

Gegen die unter 2) getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle, 06112 Halle (Saale), Thüringer Str. 16 schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Matthias Grünewald
Stabsstellenleiter



(Siegel)